

NOTIFIKATION

1. *Mitglied/er, das/die notifiziert/en. Gegebenenfalls sind die betroffenen sub-zentralen Regierungen oder Behörden sowie die Nichtregierungs-Organisationen zu erwähnen.*

SCHWEIZ

- Bundesmassnahme
- Massnahme durch folgende/n Kanton/e getroffen:
Basel-Stadt
- Massnahme getroffen durch:
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

2. *Notifikation gemäss Artikel:*

- Art. III, Abs. 3, GATS (Transparenz)
 Art. VII, Abs. 4, GATS (Anerkennung)

3. *Datum des Inkrafttretens:* *Dauer:*
17. Juni 2014 31.12.2018

4. *Für die Umsetzung der Massnahme verantwortliches Organ:*

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt bei der Kontrolle, ob ausländische Arbeitgeber die Mindestlöhne einhalten

5. *Vollständige Beschreibung der Massnahme¹, gegebenenfalls unter Angabe der betroffenen Erbringungsweisen (modes of supply), der Auswirkungen auf den Handel mit Dienstleistungen (z.B. Restriktionen oder Liberalisierungsmassnahmen) und den Einfluss der Massnahme auf die Verpflichtungen in der Liste des Mitglieds sowie der Befreiungsliste zu Artikel II (MFN):*

Massnahme:

Anhang zum Regierungsratsbeschluss betreffend Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Nachtrags 2 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne.

Beschreibung:

Die Allgemeinverbindlicherklärung der Lohnanpassungen sowie der Mindestloohnerhöhung ist notwendig, um zu verhindern, dass nichtbeteiligte Arbeitgebende der gleichen Branche durch Gewährung ungünstiger Arbeitsbedingungen einen Konkurrenzvorsprung erhalten. Zudem ist die Allgemeinverbindlicherklärung notwendig, um die beteiligten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden vor den

¹ Inklusiv internationale Vereinbarungen, Massnahmen der Anerkennung oder andere Formen

Auswirkungen des bilateralen Abkommens über den freien Personenverkehr zu schützen.
Dadurch wird verhindert, dass ausländische Betriebe hiesige Firmen mit untertariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen vom Markt verdrängen.

6. *Gegebenenfalls besonders betroffene Mitglieder:*

keine

7. *Text erhältlich bei :*

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)
Bundespublikationen
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 325 50 50, Fax +41 31 325 50 58
www.bbl.admin.ch

Andere Bezugsquellen (Adresse, Telefon und Fax anderer Organe):

.....
.....
.....
.....